

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Dezernat 22 - Gefahrenabwehr
Herr Hilgers
50606 Köln

Amt für Bevölkerungsschutz
Frau Schmitz
Zimmer: B 1.19
Telefon: 02241 - 13-3642
Telefax: 02241 - 13-2740
E-Mail: julia.schmitz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.01.2019

Mein Zeichen
38.11 – RettD

Datum
24.01.2019

**Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises
- Eingabe des vdek vom 09.01.2019 über einen Verstoß gegen § 2a RettG NRW im
Zusammenhang mit der Erhöhung der Rettungsdienst-Gebühren -**

Sehr geehrter Herr Hilgers,

mit Eingabe vom 09.01.2019 beanstandet der Landesverband der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen (vdek), dass der Rhein-Sieg-Kreis eine neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst trotz der, aus Sicht der Krankenkassen, Missachtung des § 2 a RettG NRW (Wirtschaftlichkeitsgebot) verabschiedet hat. Zu diesem Sachverhalt nehme ich – wie Ihrerseits gewünscht nachfolgend Stellung.

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Sieg-Kreis nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet. Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Kreis erhebt als Träger kreiseigener Rettungswachen zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG), deren Höhe er eigenverantwortlich festlegt.

Die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) hatte der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 mit Wirkung vom 01.07.2017 letztmalig geändert und beschlossen. Gebühren werden für den Krankentransport, den Rettungstransport, den Einsatz des Notarztes, den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges und für die Tätigkeit der Leitstelle erhoben. Die Betriebsergebnisse für die kreiseigenen Rettungswachen, Notarztstandorte und für die Feuer- und Rettungsleitstelle zeigten jedoch weiterhin Defizite, so dass eine Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühr erforderlich wurde.

Das Verfahren gemäß § 14 RettG NRW wurde am 16.10.2018 mit der Übersendung des Betriebsabrechnungsbogens und den Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung an den vdek eröffnet (Ziffer 1 des Aktenvorgangs).



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Dem Betriebsabrechnungsbogen ist die Entwicklung der Gesamtkosten im Rettungsdienst für die Jahre 2016 bis 2019 zu entnehmen. Bei den Kosten für die Jahre 2016 und 2017 handelt es sich um die tatsächlichen Ergebnisse nach Abschluss des jeweiligen Haushalts- und Betriebsjahres. Für das Jahr 2018 konnte lediglich eine Prognose aufgrund der seinerzeit noch zu erwartenden Buchungen gestellt werden. Ein abschließendes Ergebnis für das Betriebsjahr 2018 kann frühestens mit Abschluss des Haushaltsjahres 2018 im Frühjahr 2019 vorgelegt werden.

Die Kosten für das Jahr 2019 wurden aufgrund der Plandaten für das Haushaltsjahr 2019 ermittelt. Hierbei unberücksichtigt blieben Kosten, die bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 aufgrund des Vorsichtsprinzips bereits eingeplant werden mussten, gebührenrechtlich jedoch erst nach Implementierung und Umsetzung eines neuen Rettungsdienstbedarfsplans Berücksichtigung finden dürfen.

Die Grundlage für die kalkulierten Rettungsdienstgebühren bilden das Ergebnis für das Jahr 2016 (Defizit), sowie die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2019.

Damit die weiteren Erläuterungen zur Ermittlung der Kosten für Sie nachvollziehbar sind, möchte ich an dieser Stelle ganz kurz auf die europaweite Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen eingehen. Dieser Schritt wurde aufgrund der umfangreichen Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung gemäß § 12 RettG NRW im Jahr 2012 nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich. Die Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen wurde im Jahr 2015 –aufgeteilt in 8 Lose– ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Ausschreibung wurde anschließend von einem Mitbewerber mit dem Rechtsmittel eines Nachprüfungsantrages vor der Vergabekammer Rheinland angegriffen. Mit Beschluss vom 10.09.2015 untersagte die Vergabekammer dem Rhein-Sieg-Kreis, hinsichtlich der angegriffenen Lose 4 (Versorgungsbereich Rettungswache Bornheim), 6 (Versorgungsbereich Rettungswache Swisttal) und 7 (Versorgungsbereich Rettungswache Wachtberg) den Zuschlag zu erteilen. Nach Zurückweisung der sofortigen Beschwerde durch das Oberlandesgericht Düsseldorf, wurde das Vergabeverfahren betreffend dieser Lose in den Stand vor Übersendung der Vergabeunterlagen zurückversetzt. Zwischenzeitlich konnte auch dieses Verfahren abgeschlossen werden und ein Leistungsbeginn auf den 01.02.2019 terminiert werden. In den übrigen Versorgungsbereichen (Los 1 RW Neunkirchen-Seelscheid, Los 2 RW Eitorf, Windeck und Ruppichteroth, Los 3 RW Sankt Augustin und Los 5 RW Rheinbach) war der Leistungsbeginn bereits am 01.04.2016 bzw. 01.06.2016.

Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält zehn kreiseigene Rettungswachen und sieben Notarztstandorte, um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Grundlage für die Ermittlung der Kosten für das nichtärztliche Personal sind zum einen die Betriebskostenabrechnungen der Hilfsorganisationen für die bislang streitbefangenen Lose Bornheim, Swisttal und Wachtberg, zum anderen die Abrechnungen fixer Kosten gemäß der für die bereits vergebenen Lose geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge zur Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW an Dritte. Für die bislang streitbefangenen Lose wurden weiterhin die Betriebskostenabrechnungen zu Grunde gelegt.

Dem Betriebsabrechnungsbogen ist insgesamt eine deutliche Kostensteigerung zu entnehmen, die sich auf alle Bereiche des Rettungsdienstes erstreckt. Diese ist in einem ersten Schritt im Wesentlichen auf die Umsetzung der Ergebnisse der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis im Jahr 2016 zurückzuführen, die erhebliche Kostensteigerungen für die Vergütung der Leistungen der beauftragten Hilfsorganisationen mit sich brachte. Vergleichbare Effekte sind in einem zweiten Schritt ab dem 01.02.2019 für die Lose 04 (Bornheim), 06 (Swisttal) und 07 (Wachtberg) zu erwarten, da die abgegebenen Angebote der Hilfsorganisationen die bisherigen Personal- und Betriebskosten der betroffenen Rettungswachen deutlich übersteigen.

Aufgrund der trägerseitigen Übernahme wesentlicher Aufgaben von der Krankentransportgesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (KTG) wurde die Vorhaltung der kreiseigenen Rettungswagen in 2016 deutlich erhöht. Mit Ausschreibung und Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen wurde in 2016 auch die Vorhaltung von Rettungsmitteln im erweiterten Rettungsdienst, nach Abstimmung mit den Kostenträgern, durch den Träger des Rettungsdienstes umgesetzt. Zusätzlich zum Grundbedarf stehen Rettungsmittel (KTW, RTW und NEF) mit den entsprechenden Personalreserven für den jederzeitigen Einsatz (24 Stunden/365 Tage) auf Anforderung der Feuer- und Rettungsleitstelle einsatzbereit innerhalb von maximal 30 Minuten zur Verfügung.

Zum 01.01.2014 trat das Notfallsanitätärgesetz (NotSanG) als neues Ausbildungsgesetz für das nichtärztliche rettungsdienstliche Fachpersonal in Kraft. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Notfallsanitätärgesetzes wurden im Wege einer Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2017 die gesetzlichen Anforderungen zur Qualifikation des nichtärztlichen rettungsdienstlichen Fachpersonals etabliert. Danach sind bis zum 31.12.2020 141 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an kreiseigenen Rettungswachen zu Notfallsanitätären/innen weiterzuqualifizieren. Außerdem sind jährlich 22 Vollausbildungsplätze vorgesehen, um auch künftig den Anforderungen zur Besetzung von Rettungsmitteln gemäß § 4 RettG NRW gerecht werden zu können. Die erheblichen Finanzierungskosten für die (Weiter-) Qualifikation des Personals wurden in der Kalkulation ab 2017 gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.05.2015 berücksichtigt.

Eine erhebliche Kostensteigerung - und damit auch eine wesentliche Steigerung der Gebührensätze - ergibt sich für den Bereich der Krankentransporte. Mit der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen wurde der Krankentransport für die in 2016 vergebenen Lose von der KTG in den Aufgabenkreis des Trägers des Rettungsdienstes zurückgeführt. Hiervon umfasst sind insbesondere die Gestellung von Personal zur Besetzung der Krankentransportwagen sowie die Gestellung der Fahrzeuge durch die am jeweiligen Rettungswachen-Standort beauftragte Hilfsorganisation. Darüber hinaus werden den beauftragten Hilfsorganisationen die anfallenden Kosten für die Bestückung mit Medikamenten und einsatzbedingten Verbrauchsmaterialien nach Rechnungsvorlage erstattet.

Eine Vielzahl der Krankentransporte wird darüber hinaus durch so genannte Mischfahrzeuge (Anmerkung: Krankenkraftwagen, die für den Krankentransport vorgehalten werden, jedoch der DIN EN 1789, Fahrzeugtyp C entsprechen und bei einer personellen Besetzung gemäß RettG NRW auch Notfallrettung durchführen) durchgeführt. Daher wurde ein Anteil der für diese Fahrzeuge anfallenden Kosten dem Bereich Krankentransport zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte aufgrund des prozentualen Anteils der Krankentransportfahrten gemäß Einsatzstatistik, die durch diese Fahrzeuge durchgeführt wurden. Die o.g. höherwertige Ausbaueise und Ausstattung der Fahrzeuge führt in Summe ebenfalls zu gestiegenen Kosten für die Sicherstellung des Krankentransports im Rhein-Sieg-Kreis. Andererseits begrenzen sich damit aufgrund der synergetischen Nutzung die Vorhaltezeiten von Rettungsmitteln.

Eine weitere Kostensteigerung für den Krankentransport ergibt sich ab Februar 2019 aus der Übernahme von zwei weiteren Krankentransportwagen (RW Bornheim und RW Swisttal) von der KTG in den Dienst des Rettungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises als Ausfluss der Umsetzung der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen.

Im Bereich der Feuer- und Rettungsleitstelle ist die Kostensteigerung vornehmlich auf eine erhöhte Personalvorhaltung zurückzuführen. Der Personalbedarf der Feuer- und Rettungsleitstelle wurde 2011 grundlegend durch die Abteilung "Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation" der Kreisverwaltung überprüft und neu ermittelt. Daraus leitete sich ein zweistufiges Entwicklungskonzept ab, das Eingang in den

Rettungsdienstbedarfsplan 2012 fand. Das Konzept wurde sukzessive bis zum Jahresende 2018 umgesetzt.

Darüber hinaus wurde die gegenseitige Leitstellenredundanz mit der Bundesstadt Bonn gemäß § 28 Abs. 1 BHKG weiterentwickelt und die digitale Alarmierung aus dem Jahr 1994 umgesetzt. Außerdem erfolgte eine technische Verknüpfung von Einsatzleitsystem und Telefonanlage (Digitalfunkstecker). Für die Aufsicht über den Funkverkehrskreis wird eine funk- und alarmierungstechnische Infrastruktur unterhalten.

Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises ist in den Aufgabenbereichen "Rettungs- und Krankentransportdienst", "Brandschutz und technische Hilfeleistung" tätig. Dementsprechend verteilen sich auch die Kosten auf diese Aufgabenbereiche. Maßstab für die Kostenaufteilung ist der jeweils erforderliche Zeitaufwand für die Aufgabenbereiche. Das Schwergewicht der Tätigkeit der Feuer- und Rettungsleitstelle liegt im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes. Bei den Verhandlungen mit den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen im Jahr 2017 wurde der anerkannte Kostenanteil der Leitstelle für den Aufgabenbereich Rettungsdienst von 60 % auf 62,5 % einvernehmlich erhöht. Somit ergab sich eine Verteilung im Verhältnis 62,5 % für Rettungs- und Krankentransportdienst und 37,5 für den Bereich Brandschutz und technische Hilfeleistung.

Letztendlich wurden entsprechend der Regelung des § 14 Abs.5 RettG NRW auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Ausgehend von einer Gesamtquote von 11 %, entfallen hiervon 9 % auf systemimmanente und 2 % auf „vermeidbare“, also eigenverschuldete Fehlfahrten. Dieser Anteil kann somit nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden und belastet damit den Kreishaushalt (siehe hierzu Seite 1 der Gebührenkalkulation unter Ziffer 1 des Aktenvorgangs).

Diese zuvor erläuterte Zahlenbasis stellt unter Beachtung der Einsatzzahlenentwicklung die Grundlage für die künftigen Gebührensätze dar. Eine Anpassung der Gebührensätze war vor dem Hintergrund der Unterdeckung der Gebührenhaushalte Rettungsdienst und Leitstelle der letzten Jahre unvermeidbar.

Neufestsetzung der Gebührentarife zum 01.01.2019

Die Gebührentarife im Einzelnen:	neu	bisher
- für den Krankentransport (KTW)	383,00 €	79,50 €
zuzüglich für jeden Transportkilometer	2,50 €	2,50 €
- für den Rettungswagen (RTW)	837,50 €	568,00 €
- für den Einsatz des Notarztes (NA)	297,50 €	309,00 €
- für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	163,50 €	273,00 €
Leitstellengebühren		
- für die Tätigkeit im Krankentransport	21,50 €	8,50 €
- für die Tätigkeit in der Notfallrettung	72,50 €	72,40 €

Die prüffähigen Unterlagen einschließlich Betriebsabrechnungsbogen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 16.10.2018 zur Stellungnahme zugeleitet. Den Krankenkassen wurde die Kalkulation am 22.11.2018 in einem Erörterungsgespräch mit dem Ziel vorgestellt, eine Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 01.01.2019 zu realisieren. Bei dieser Gelegenheit sind den Kostenträgern nochmals die Flächenstrukturen und die damit einhergehende Sicherstellung der Hilfsfristerreichung, auch an einsatzschwächeren Rettungswachen Standorten Rettungsmittel vorzuhalten, und die Einsatzzeiten aufgrund der Bindung der Fahrzeuge durch weiter entfernte Transportziele dargestellt worden.

Des Weiteren wurde eine wesentliche Kostensteigerung durch das Ergebnis der Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen belegt.

Die Kostenträger machten im Rahmen des Erörterungsgesprächs deutlich, dass die Gesamtkostensteigerung im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises seit 2016 im Vergleich zu anderen Rettungsdienstträgern überproportional hoch läge und stellten die Wirtschaftlichkeit in Frage. Sie kündigten an, die Bezirksregierung und das Gesundheitsministerium mit dem Ziel einzubinden, den Rhein-Sieg-Kreis dazu aufzufordern, der unwirtschaftlichen Kostenentwicklung durch eine Prüfung der Kommunalisierung des Rettungsdienstes entgegenzuwirken. Der Kreis wurde zudem aufgefordert, ergänzende Unterlagen zur Kalkulation einzureichen. Die angeforderten Unterlagen sind den Verbänden der Krankenkassen am 26.11.2018 mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme übersandt worden (Ziffer 2 des Aktenvorgangs).

Bezüglich der Kostenkalkulation der Kinderklinik St. Augustin erfolgte ein mündlicher Vortrag im Erörterungsgespräch am 22.11.2018. Die Bedingungen für Neugeborenentransporte von der Geburtsklinik zur neonatologischen Intensivstation der Kinderklinik haben sich seit der Verabschiedung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2012 wesentlich verändert, insbesondere auch bedingt durch die Schließung der Geburtenstation der Kinderklinik. Seitens der Klinik werden für die Aufgabenerfüllung nach § 2 RettG NRW Equipment und hochspezialisierte Transportteams vorgehalten, bislang ohne weitere Geltendmachung von Kosten. Die Kinderklinik ist ein Zentrum der Maximalversorgung und hat dadurch eine Sonderstellung, da sie Neugeborene und Kinder ausschließlich von externen Kliniken zur Behandlung zugewiesen bekommt. Das Anliegen wurde seitens des Trägers mit der Absicht vorgetragen, künftig einen gesonderten Gebührentatbestand für diese Leistung in der Gebührensatzung des Kreises einfließen zu lassen. Die Kostenträger haben zu dieser Thematik bislang keine Stellung bezogen, so dass für diese Leistung bisher kein Gebührentatbestand in die Satzung implementiert wurde.

Die errechneten Gebühren stellen das Ergebnis der Kalkulation der tatsächlich anfallenden Kosten des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis dar. Eine Reduzierung der Gebührensätze würde dazu führen, dass sich die unberücksichtigten Kostenanteile als Belastung des allgemeinen Kreishaushaltes auswirken. Vor diesem Hintergrund wurden die Gebührenkalkulation und die Neufassung der Satzung am 03.12.2018 im Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz unter Berücksichtigung der Einwände der Kostenträger beraten und zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.12.2018 erklärten die Kostenträger, dass das verfahrenstechnisch anzustrebende Einvernehmen nicht erteilt werden könnte. Dabei bezogen sie sich auf verschiedene Kostenpositionen, denen sie die Anerkennung versagten. Wesentliche und bereits dargelegte Aspekte blieben dabei jedoch unberücksichtigt. In einer Stellungnahme vom 11.12.2018 wurden die teilweise auch irrtümlichen Sachverhaltsannahmen zu den Kostenpositionen Mietkosten, Schwerlast-RTW, Kosten der notärztlichen Versorgung, Notarzteeinsatzfahrzeuge, Fehlfahrten, Brandeinsatzbegleitfahrten und Notfallsanitätersausbildung widerlegt (Ziffer 3 des Aktenvorgangs).

Der Satzungsentwurf wurde einschließlich des bis dahin erfolgten Schriftverkehrs dem Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 11.12.2018 zur Beschlussempfehlung für den Kreistag vorgelegt.

Der vdek hat am 13.12.2018 erneut ergänzende Ausführungen gemacht, die jedoch zu keiner geänderten Sichtweise bezüglich der strittigen Kostenpositionen führten. Daher teilte ich mit Schreiben vom 17.12.2018 mit, dass das formelle Verfahren gemäß § 14 RettG NRW als beendet betrachtet wird (Ziffer 4 des Aktenvorgangs).

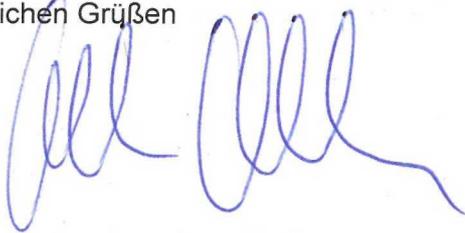
Der Kreistag beschloss sodann am 17.12.2018 final die Gebührensatzung für den Rettungsdienst für die Zeit ab dem 01.01.2019 im Rahmen seiner grundgesetzlich garantierten Satzungshoheit. Auch ihm wurde der gesamte Schriftverkehr im Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens zur Verfügung gestellt. Über die Beschlussfassung des Kreistages wurden die Kostenträger am 19.12.2018 informiert. Die Neufassung der Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zur Kenntnisnahme übersandt (Ziffer 5 des Aktenvorgangs).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kostenermittlung für die neuen Gebührensätze auf der Grundlage der geltenden Rettungsdienstbedarfsplanung für den Rhein-Sieg-Kreis und dem Ergebnis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis erfolgte. Im Rahmen der Kalkulation der Rettungsdienstgebühren ist allen rechtlichen, strukturellen und faktischen Gegebenheiten größte Beachtung zuteil geworden. Der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit bei der Ermittlung der Gebührensätze ist daher nicht gerechtfertigt. Eine ausführliche abschließende Begründung habe ich diesbezüglich anlässlich des am 09.01.2019 auch bei Ihnen eingegangenen Schreibens, dass der Ausgleich der Gebühren für die Zeit ab dem 01.01.2019 unter Hinweis auf die Missachtung des § 2 a RettG NRW auf der mit dem Rhein-Sieg-Kreis zuletzt einvernehmlich abgestimmten Gebühr begrenzt werde, an die Kostenträger übersandt (Ziffer 6 des Aktenvorgangs). Die Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises ist formell und materiell rechtmäßig. Weder inhaltliche noch verfahrensrechtliche Vorschriften wurden bei der Neufassung missachtet. Die Forderung der Prüfung einer Kommunalisierungsmöglichkeit des Rettungsdienstes werde ich selbstverständlich aufgreifen und nach Prüfung zu gegebener Zeit die Ergebnisse offen legen.

Den beigefügten Aktenvorgang mit den umfassenden Unterlagen zur Beteiligung der Krankenkassen gemäß § 14 RettG NRW überlasse ich Ihnen zur Kenntnisnahme. Einen Überblick über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens gibt Ihnen das als Anlage beigefügte Dokument.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.